

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

10. Juli 2020

Kontaktperson: Michael.Gratwohl@Strom.CH, Direktwahl +41 62 825 25 33

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen in der Vernehmlassung zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeolV).

Der VSE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und äussert sich im Folgenden zu den zur Diskussion gestellten Themen mit Ausnahme der Änderungen in der EnEV. Er nutzt zugleich die Gelegenheit, im Vorjahr verpasste Verbesserungen an der EnFV erneut vorzuschlagen. Die grundsätzliche Zustimmung des VSE zu den Änderungen drückt denn auch keine Zufriedenheit mit der Situation insgesamt aus: Namentlich die Gleichbehandlung von Erneuerungen, Erweiterungen und Neubauten bei der Förderung von Investitionen in die Wasserkraft ist dem VSE wichtig, ebenso die Übertragung der Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom von den einzelnen Netzbetreibern auf eine zentrale und unabhängige Stelle zu Marktpreisen. Der VSE wird seine Haltung auch bei der laufenden Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes einbringen.

1. Energieverordnung (EnV)

Der VSE begrüsst die Verfahrenserleichterung dank bewilligungsfreien Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen als Schritt in die richtige Richtung. Er anerkennt die Vorteile von Information und Subsidiarität bei möglichen Meldeverfahren. Er weist darauf hin, dass diese Verfahren, speziell wenn kantonale Uneinheitlichkeit, administrativen Aufwand zulasten der Investitionstätigkeit bedeuten.

Betreffend Publikation der im HKN-Register vorhandenen Daten zu Standort, Anlagentyp etc. in einer schweizweiten Übersicht (<https://map.Geo.Admin.CH>) hebt der VSE hervor, dass Datenerhebungen generell auf nur einem Weg, möglichst einfach und nicht auf Vorrat erfolgen sollen. Es ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung ein Sicherheitsrisiko darstellt. Falls die Veröffentlichung als problematisch beurteilt wird, soll der Zugriff auf die Daten nur qualifizierten Personen zur Verfügung gestellt werden.

Der VSE begrüsst, dass die Vollzugsstelle den Ablauf des Kalenderjahrs und damit Rechnungsjahrs plus einige Arbeitstage abwarten darf, um die vorgegebenen Angaben einmalig und vollständig übermitteln zu können. Der Artikel soll aber klarstellen, dass der neue Termin für die Angaben aus dem Vorjahr gilt.

Antrag

Art. 76 EnV

Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben aus dem Vorjahr jeweils bis zum 6. Januar.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der VSE unterstützt schnelle und einfache Verfahren. Er begrüsst daher die Verkürzung der Meldefrist für den Wechsel in die Direktvermarktung von drei Monaten auf einen und das Zulassen gleichwertiger Dokumente anstelle eines Grundbuchauszugs als Erfordernis bei Gesuchen zur Förderung von PV-Anlagen.

Der VSE hält bei der Förderung von Strom aus Wasserkraft den Ausschluss von Projekten a priori nicht für zielführend. Eine Reihenfolge der Berücksichtigung findet ohnehin statt, und der VSE geht davon aus, dass die Fördermittel unter den derzeitigen an Märkten und aufgrund politischer Entscheidungen herrschenden Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen. So gehen die ineffizientesten Projekte automatisch leer aus. Eine bemühte, nicht mit den Zielen kongruente Vorauswahl schafft mehr Verzerrung als eine gute Auswahl.

Antrag

Art. 47 EnFV

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird ~~und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Vollaststunden Elektrizität produziert werden kann;~~

Der VSE begrüsst die Einstufung von Kraftwerken an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen als selbstständige Anlagen, weil sie so Zugang zur Förderung erhalten. Sie tragen genauso zur Stromversorgung bei wie vergleichbare selbstständige Anlagen.

Der VSE setzt sich weiterhin dafür ein, dass auch Erneuerungen bei der Wasserkraft Investitionsbeiträge erhalten können. Die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten muss Unsicherheiten bei der Preisprognose berücksichtigen, und die Restwerte der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile müssen in die anrechenbaren Geldabflüsse einfließen.

Die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 setzt voraus, dass verstärkt in die heimische Stromproduktion investiert wird. Eine optimale Ausnutzung der geeigneten Flächen bei der Photovoltaik trägt dazu bei. Der VSE anerkennt das Bestreben, mit der Anhebung des Leistungsbeitrags einen Anreiz in diese Richtung zu

setzen im Rahmen des innerhalb dieser Revision Möglichen, auch wenn sie dem Geist des Gesetzes widerspricht. Um eine höhere Stromproduktion mittels Vollausbau (allenfalls kombiniert mit möglichst hohen Werten an installierter Leistung pro Flächeneinheit und mit günstigem zeitlichem Anfall der Produktion) effizient zu erreichen, soll das auch gezielt gefördert werden. Zudem merkt der VSE an, dass auch unter dem neuen Regime die Kosten für die Investoren mit der Grösse der Anlage steigen. Ein finanzieller Beitrag allein genügt jedoch nicht immer für einen Zubau, denn gerade bei Besitzerinnen und Besitzern von Eigenheimen setzt oft auch das Budget und das Fehlen von Know-how und Vergleichswerten hinsichtlich alternativer Anlagen mit höherem Flächen-Ausnutzungsgrad Grenzen. In diesen Fällen verfehlt das heutige Instrument seinen Zweck.

3. Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Der VSE begrüsst den Vorschlag als reine Korrektur und Umsetzung geänderter Vorschriften.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte oder zur Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Leiterin Bereich Energie